

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01716/2026 Bürgerinitiative Freifahrt.Jetzt.Schwerin
Betreff: Einwohnerantrag der Bürgerinitiative "Freifahrt.Jetzt.Schwerin" zur Einführung eines solidarisch finanzierten entgeltfreien Nahverkehrs in Schwerin gemäß § 18 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein "entgeltfreier öffentlicher Nahverkehr, solidarisch finanziert", für alle Einwohner und Einwohnerinnen Schwerins eingeführt wird.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

s.u.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Der vorliegende Einwohnerantrag zur Einführung eines solidarisch finanzierten, entgeltfreien Nahverkehrs wurde bereits im Jahr 2024 durch die Stadtvertretung abgelehnt. Da der Antrag erneut gestellt wurde, hat die Stadtverwaltung die Sach- und Rechtslage nochmals geprüft. Im Ergebnis hat sich an der Beurteilung nichts geändert: Die Voraussetzungen für eine Umsetzung sind weiterhin nicht gegeben.

1. Rechtliche Beurteilung

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin hat den Einwohnerantrag einer erneuten rechtlichen Prüfung unterzogen und festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung derzeit nicht gegeben sind.

Der Antrag sieht die Einführung einer „allgemeinen kommunalen Mobilitätsabgabe“ vor, aus der ein kostenloser ÖPNV finanziert werden soll. Dies ist aus folgenden Gründen rechtlich nicht umsetzbar:

- **Fehlende Rechtsgrundlage:** Das Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) bildet die abschließende Grundlage für kommunale Abgaben. Eine allgemeine Mobilitätsabgabe ist darin nicht vorgesehen.
- **Unzulässige Zweckbindung:** Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Steuern nicht zweckgebunden erhoben werden, ansonsten führt dies zur Verfassungswidrigkeit der Zweckbindung selbst.
- **Keine Steuererhebungscompetenz:** Kommunen sind nach § 3 Abs. 1 KAG M-V lediglich befugt, Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben. Die vorgeschlagene Abgabe erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- Kein Beitrag im Sinne des § 7 KAG M-V: Da die Abgabe nicht nur von bevorteilten Personen, sondern von allen Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden soll, scheidet auch eine Qualifizierung als Beitrag aus.

Eine Umsetzung wäre erst möglich, wenn der Landesgesetzgeber die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Ohne eine solche Ermächtigungsgrundlage ist die Stadtvertretung nicht befugt, die Einführung einer Mobilitätsabgabe zu beschließen.

2. Verhältnis zum geplanten Verkehrsverbund

Der Antrag steht im Widerspruch zu bereits gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung. Mit Beschluss 00274/2021 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, einen gemeinsamen regionalen Verkehrsverbund für Westmecklenburg zu etablieren. Wesentliche Grundlage dieses Vorhabens ist ein einheitliches, gemeinsames Tarifsysteem, das derzeit noch entwickelt wird. Ein ausschließlich auf Schwerin beschränkter kostenfreier ÖPNV würde dieses regionale Vorhaben erheblich erschweren.

3. Finanzielle Aspekte

Die Finanzierung des ÖPNV stützt sich nicht allein auf Fahrscheinerlöse. Hinzu kommen sogenannte Surrogate – das sind gesetzlich geregelte Ausgleichszahlungen von Bund und Land, etwa für die kostenfreie Beförderung schwerbehinderter Personen (§ 148 SGB IX) oder Ermäßigungen im Auszubildendenverkehr (§ 45a PBefG). Diese Zahlungen berechnen sich anteilig auf Basis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen. Gleiches gilt für den Ausgleichsbetrag im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket, der bis einschließlich 2025 auf Grundlage der Fahrgelderlöse ermittelt wird. Der im Antrag vorgeschlagene Gegenfinanzierungsvorschlag berücksichtigt diese Zusammenhänge nicht hinreichend und wäre daher neu zu berechnen.

Fazit

Eine Umsetzung des Vorhabens ist bereits mangels rechtlicher Grundlage nicht möglich. Darüber hinaus steht es dem geplanten regionalen Verkehrsverbund entgegen und ist in finanzieller Hinsicht ohne eingehendere Prüfung der Auswirkungen nicht zu empfehlen.

Bernd Nottebaum